

Tarifverordnung über die Einbürgerungsgebühren

Der Gemeinderat, gestützt auf

- Art. 50 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000
- Ziff. 4.121 des Gebühren-Reglements vom 1. Dezember 1993
- die Gesetzgebung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, KBüV)

beschliesst:

Art. 1 Ordentliche Gemeindegebühr

¹ Für den Verwaltungsaufwand im Einbürgerungsverfahren (Behandlung Einbürgerungsgesuch, Aktenstudium, Vorgespräch, Einbürgerungsgespräch, Administration und Infrastruktur) werden folgende Gemeindegebühren erhoben. Es gilt der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

a) Schweizerbürger

- Einzelperson Fr. 200.—
- Ehepaar Fr. 400.—

b) ausländische Einzelperson zwischen 11 und 15 Jahren

- Fr. 500.—

c) ausländische Einzelperson zwischen 16 und 25 Jahren

- 1'500.—
- wenn mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz Fr. 500.—

d) ausländische Einzelperson über 25 Jahre

- Fr. 1'500.—

e) ausländisches Ehepaar

- Fr. 2'500.—
- wenn ein Ehepartner unter 25 Jahren und mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz Fr. 2'000.—
- wenn beide Ehepartner unter 25 Jahren und je mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz Fr. 1'000.—

² Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, entrichten keine Gemeindegebühr.

Art. 2 Ausserordentlicher Aufwand

Ausserordentlicher Aufwand sowie Spesen werden weiterverrechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.--.

Art. 3 Gebühr bei Gesuchsablehnung

Bei Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs nach dem Einbürgerungsgespräch mit dem Büro Gemeinderat wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.— pro Gesuch erhoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Tarifverordnung vom 3. April 2006.

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. Februar 2010.

Gemeinderat Urtenen-Schönbühl

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansueli Kummer

sig. Hansjörg Lanz